

2925/AB

2005 -06- 27

zu 2956/J

Dr. Wolfgang Schüssel  
BundeskanzlerAn den  
Präsidenten des Nationalrats  
Univ. Prof. Dr. Andreas KHOL  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 27. Juni 2005

GZ: BKA-353.110/0092-IV/8/2005

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 27. April 2005 unter der **Nr. 2956/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rechtsfragen im Zusammenhang mit Zahlungen, die die FPÖ an den Abg. Gaugg für die Zurücklegung seines Mandats geleistet hat gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Der in der Anfrage dargestellte Sachverhalt läßt keine Rückschlüsse darauf zu, daß Fördermittel gemäß § 2 Parteiengesetz verwendet wurden und stellt offenbar lediglich eine Hypothese dar. Grundsätzlich kann festgehalten werden, daß gemäß § 2 Abs. 1 des Parteiengesetzes jeder politischen Partei Förderungsmittel für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zuzuwenden sind. Damit ist der gesetzliche Zweck der Förderung nach dieser Gesetzesbestimmung ausdrücklich geregelt. Die politischen Parteien haben gemäß § 4 PartG über die widmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen genaue Aufzeichnungen zu führen.

Die Überprüfung der politischen Parteien im Hinblick auf die Parteienförderung erfolgt jährlich und obliegt zwei, gemäß § 4 Abs. 3 PartG vom Bundesminister für Finanzen zu bestellenden, Wirtschaftsprüfern.

